



CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL
ESCUELA JUDICIAL



Red Europea de Formación Judicial (REFJ)
European Judicial Training Network (EJTN)
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

MODUL I

THEMA I

**Europäischer Rechtsraum in
Zivil- und Handelssachen:
Wesentliche Merkmale. Der
Grundsatz der gegenseitigen
Anerkennung**

**ONLINE-KURS
Der Richter im europäischen Rechtsraum in
Zivil- und Handelssachen
AUSGABE 2011**

AUTOR

Joaquín DELGADO MARTÍN

**Richter
Leiter des Amtes für Organisation und
Verbesserung des Justizwesens des
Generaljustizrates
Sachverständiger des Spanischen Justiziellen
Netzes für Internationale Zusammenarbeit
(REJUE)**



Con el apoyo de la Unión Europea
With the support of The European Union
Avec le soutien de l'Union Européenne



1.- DER EUROPÄISCHE RECHTSRAUM IN ZIVIL- UND HANDELSACHEN

1.1.- Konzept, historische Grundlagen und wichtigste Etappen. Das Stockholmer Programm.

Im 21. Jahrhundert führt die Globalisierung der sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen, die schnelle Entwicklung der Medien, wie auch der freie Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapitalien der Europäischen Union zu einem verstärkten Ortswechsel der Personen und auch zu einer Verschiebung des Handelsverkehrs zwischen Firmen innerhalb des EU-Gebiets, zu Eheschließungen und eheähnlichen Gemeinschaften zwischen Angehörigen verschiedener Staaten, ebenso wie zum Konsum von Gütern und Dienstleistungen, die in anderen Ländern produziert worden sind. Aus eben diesen Gründen kommt es immer häufiger zu Konflikten in denen irgendein Element zu gegen ist, dass einen anderen Mitgliedstaat betrifft. Die Präsenz einer grenzübergreifenden Komponente zieht eine größere Komplexität der Konfliktlösung durch die Gerichtshöfe nach sich, Schwierigkeiten die den Rechtszugang oder aber auch das Bearbeitungsverfahren selbst betreffen.

Die nationalen Rechtssysteme können diese Konflikte alleine nicht angemessen lösen, deswegen haben sich die Gemeinschaftsorgane folgendes zum politischen Ziel gesetzt: **einen europäischen Rechtsraum in dem den Bürgerinnen und Bürgern Europas ein gleichgestellter Zugang zum Recht garantiert wird, so dass die Grenzen der EU-Länder kein Hindernis mehr für die Problemlösungen im Zivilrecht oder im Bezug auf Klageschriften und die Urteilsvollstreckung in Zivilsachen¹ darstellen.**

Der Konstitutionsprozess des Europäischen Rechtsraums begann mit dem Amsterdamer Vertrag (1997) an und ging dann weiter in wichtigen Etappen wie dem Wiener Programm (1998), dem Europäischen Rat von Tampere (1999), dem Haager Programm (2004) und dem Stockholmer Programm (2010).

Nach den Vertragsabschlüssen des Europäischen Rates von Tampere, befindet sich der zweite ausschlaggebende Schritt im Bezug auf diese Materie im sogenannten „Haager Programm“, das in Brüssel am 4. und 5. November 2005 durch den dort abgehaltenen Europäischen Rat verabschiedet wurde. Seine Geltungsdauer endete 2011. Der letzte wichtige Schritt wurde mit dem Stockholmer Programm², das am 4. Mai 2010 in der Ausgabe C 155 des Amtsblatts der europäischen Union veröffentlicht wurde und dem Aktionsplan durch den das Stockholmer Programm³ verabschiedet

¹ Wie der Europäische Rat bei seiner Tagung in Tampere 1999 festgehalten hat: „In einem echten Europäischen Rechtsraum sollten Einzelpersonen und Unternehmen nicht durch die Unvereinbarkeit oder die Komplexität der Rechtsordnungen und der Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten daran gehindert oder davon abgehalten werden, von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Dem Bürger muss garantiert werden, dass er sich in jedem anderen Mitgliedstaat genauso einfach wie in seinem eigenen Staat an die Gerichte und Behörden wenden kann. Dadurch werden folgende Forderungen gestellt: die Verbesserung des Zugangs zum Recht, Fortschritt in der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen und eine größere Übereinstimmung in den hauptsächlichen und nebensächlichen Justizsystemen der Mitgliedstaaten“.

²Siehe :<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52010XG0504%2801%29:DE:NOT>

³Siehe

http://europa.eu/legislation_summaries/human_rights/fundamental_rights_within_european_union/j10036_de.htm



wurde. Dieser Aktionsplan enthält einen Fahrplan zur Umsetzung der politischen Prioritäten des Stockholmer Programms für einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Zeitraum von 2010 bis 2014.

1.2.- Der Vertrag von Lissabon: Grundlagen für die zivilrechtliche Zusammenarbeit

Der sogenannte "Vertrag von Lissabon⁴" ging aus einer Reihe von Änderungen zweier Verträge hervor: dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Dieser Vertrag legt fest, dass die EU eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug entwickeln wird, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen basiert. Diese Zusammenarbeit kann den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umfassen. Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Europäische Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen, die unter anderem die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten sollen, vor allem dann, wenn dies im Interesse eines reibungslos funktionierenden Binnenmarktes liegt:

- Die gegenseitige Anerkennung, zwischen den Mitgliedstaaten, der gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen, sowie der Vollstreckung;
- die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke;
- die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten;
- die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln;
- einen effektiven Zugang zum Recht;
- die Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften;
- die Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten;
- die Förderung der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten.

Die Maßnahmen bezüglich des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug, werden jedoch vom Rat, gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren festgelegt. Der Europäische Rat erlässt die Beschlüsse einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss erlassen, durch den die Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug bestimmt werden, die Gegenstand von Rechtsakten sein können, die gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Der in Unterabsatz 2 genannte Vorschlag wird den nationalen Parlamenten übermittelt. Wird dieser Vorschlag innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung von einem nationalen Parlament abgelehnt, so

⁴ Siehe http://europa.eu/lisbon_treaty/full_text/index_de.htm



wird der Beschluss nicht erlassen. Wird der Vorschlag nicht abgelehnt, so kann der Rat den Beschluss erlassen.

1.3.- Allgemeine Grundsätze

Die Strategie die zum Aufbau des europäischen Rechtsraums⁵ gewählt wurde, konzentriert sich nicht auf die Umsetzung fortschrittlicher Techniken zur politisch-rechtlichen Integration (basierend auf den Organen der EU), sondern verwendet Maßnahmen indem sie sich die eigentliche Arbeitsweise der nationalen Rechtssysteme zur Grundlage nimmt:

- In erster Linie gilt dies für die Anerkennung der Auswirkungen einer Entscheidung eines Gerichtshofs eines Mitgliedstaats im restlichen EU-Gebiet (Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung);
- In zweiter Linie gilt dies der Verbesserung des Zugangs zum Recht und der Abwicklung der Verfahren von Zivilprozessen in denen eine grenzüberschreitende Kompetente präsent ist. Im Weiteren wird jede dieser strategischen Achsen analysiert.

2.- DIE EXTRATERRITORIALE WIRKUNG DER GERICHTSENTSCHEIDUNGEN: DER GRUNDSATZ DER GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG

Von den Prognosen des Europäischen Rates von Tampere im Oktober des Jahres 1999 ausgehend, lässt sich bestätigen, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit der Europäischen Union und des Aufbaus des europäischen Rechtsraums, in Zivil- ebenso wie in Strafsachen, herausgebildet hat

In diesem Sinn, das Stockholmer Programm bestätigend, ist der „Europäische Rat der Auffassung, dass der Prozess der Abschaffung aller zwischengeschalteten Maßnahmen (Exequaturverfahren) während des vom Stockholmer Programm abgedeckten Zeitraums fortgeführt werden sollte. Gleichzeitig wird die Abschaffung des Exequaturverfahrens auch einhergehen mit einer Reihe von Garantien, bei denen es sich um Maßnahmen betreffend das Verfahrensrecht sowie betreffend die Kollisionsnormen handeln kann. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sollte überdies auf Bereiche ausgeweitet werden, die bisher noch nicht abgedeckt sind, aber den Alltag der Bürger wesentlich prägen, z. B. Erb- und Testamentsrecht, Ehegüterrecht und vermögensrechtliche Folgen einer Trennung, wobei gleichzeitig die Rechtssysteme einschließlich der öffentlichen Ordnung und die nationalen Traditionen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu berücksichtigen sind.“

⁵ Vgl. Joaquín DELGADO MARTÍN, “Práctica de Tribunales. Revista de Derecho Procesal Civil y Mercantil”, 3.Jahr, Nummer 28, Juni 2006, Seite 5 ff.



2.1.- Die wesentlichen Merkmale des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung

Die wesentlichen charakteristischen Merkmale die den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Gerichtsentscheidungen gestalten, sind folgende:

- Der Respekt gegenüber der Vielfalt der nationalen Rechtsordnungen;
- Das gegenseitige Vertrauen zwischen Rechtssystemen;
- Und die Dynamik der Idee der gegenseitigen Anerkennung: die Notwendigkeit von Zusatzmaßnahmen um sich einem höheren Perfektionsgrad anzunähern.

2.2.- Respekt gegenüber der Vielfalt

2.2.1.- Der Ursprung der gegenseitigen Anerkennung: eine Alternative zur Rechtsangleichung

Um die Hindernisse im Gemeinsamen Markt auszuräumen, entschied sich der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) zuerst für die Methode der Rechtsangleichung, auch wenn die bei der Umsetzung aufgetretenen Schwierigkeiten dann doch zu einer neuen Strategie übergehen ließen. So kam es zur Geburtsstunde des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung im Bezug auf den freien Warenverkehr, der sich dann später auf den freien Dienstleistungsverkehr ausweiten sollte. Er ist eine Alternative zur Rechtsangleichung und Fundament der großen Schwierigkeiten die in Verbindung mit den Angleichungsprozessen⁶ selbst stehen .

Die gleiche Notwendigkeit wird deutlich, wenn man den Grundsatz im Bereich des Europäischen Rechtsraums umsetzen will: den Fortschritt in der Gestaltung einer Verkehrsfreiheit für Gerichtsentscheidungen vorantreiben, angesichts der großen Probleme die die Rechtsangleichung aufwirft. So kommt es zur Entwicklung des gemeinsamen Rechtsraums im Bezug auf die Besonderheiten der nationalen Gesetzgebungen.

Im Europäischen Rechtsraums setzt der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung voraus, dass die durch eine Justizbehörde eines Mitgliedstaats ergangenen Gerichtsentscheidungen so geltend gemacht werden, wie es in der nationalen Gesetzgebung vorgesehen ist und in jedem anderen Mitgliedstaat ohne Kontrolle (oder mit einer sehr eingeschränkten Kontrolle) durch die Justizbehörden des Mitgliedstaats in dem sie vollstreckt werden, anerkannt und vollstreckt werden⁷. Somit werden die Justizbehörden der verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu aufgerufen eine wichtige Rolle im Konstruktionsprozess des Europäischen Rechtsraums einzunehmen.

⁶ Vgl. Manuel LÓPEZ ESCUDERO, „La aplicación del principio del reconocimiento mutuo en el Derecho Comparado”, Gaceta Jurídica de la CE y de la Competencia, GJ 1993 D-19, Seite 121 ff

⁷ Vgl. Fernando IRURZUN MONTORO, „La Convención Europea. Líneas de desarrollo en materia de cooperación judicial penal”, Cuadernos de Derecho Judicial, Volumen über „Derecho penal supranacional y cooperación jurídica internacional”, herausgegeben vom spanischen Generaljustizrat, Madrid 2004, Seite 528.



2.2.2.- Die Vielfältigkeit der nationalen Rechtssysteme

Schon von Anfang an wurde der Europäische Rechtsraum auf den Grundlagen aufgebaut, die von den nationalen Justizgewalten konstruiert worden sind, jede von ihnen gehört einem anderen souveränen Staat mit seinen eigenen Charakteristiken an. Die Gerichtsbehörden eines jeden Staates sind für die Vollstreckung der rechtsprechenden Funktion in den Prozessen, in denen irgendein „ausländisches“ Element präsent ist, zuständig, indem es seine nationale Gesetzgebung und/ oder die eigenen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts anwendet⁸. Wie vorher schon aufgezeigt, stellen die angewandten Techniken weder die Existenz noch die Arbeitsweise der nationalen Rechtssysteme in Frage⁹, im Gegenteil, es werden Instrumente verwendet, die zur Anerkennung der Wirkung der, von rechtsprechenden Organen anderer Mitgliedstaaten erlassenen Entscheidungen (gegenseitige Anerkennung) und zur Koordinierung der Maßnahmen zwischen den Justizbehörden der verschiedenen Länder dienen.

Einer der substanziellen Gründe für die Wichtigkeit des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung im Aufbau des Europäischen Rechtsraums könnte, genau genommen der Respekt gegenüber der Vielfalt der nationalen Rechtssysteme sein, da so der Europäische Rechtsraum umgesetzt werden kann ohne die Differenzen zwischen den verschiedenen Systemen eines jeden Staats unter den Tisch fallen zu lassen.

2.3.- Das gegenseitige Vertrauen

Wie oben festgestellt, beruht die Bedeutung der gegenseitigen Anerkennung genau genommen auf dem Respekt gegenüber der Vielfalt der nationalen Rechtssysteme, was wiederum als Gegenleistung das gegenseitige Vertrauen verlangt. Das bedeutet, damit der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung rechtswirksam funktionieren kann, muss es ein wahres Vertrauen in die Arbeitsweise der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union geben. Eine mangelhafte Arbeitsweise der nationalen Justizgewalt, mit Verlust der Grundgesetze oder der Verfahrensgarantien, behindert die Abschaffung von Zwischenmaßnahmen seitens des Vollstreckungsstaats und die Erreichung der vollständigen gegenseitigen Anerkennung.

Wie das Stockholmer Programm bezeugt: “ Die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung hat zur Folge, dass auf einzelstaatlicher Ebene ergangene Entscheidungen Auswirkungen in anderen Mitgliedstaaten haben, insbesondere auf deren Justizsystem. Um aus diesen Entwicklungen vollen Nutzen ziehen zu können, bedarf es daher Maßnahmen zur Festigung des gegenseitigen Vertrauens. Die Union sollte die Bemühungen der Mitgliedstaaten um eine Verbesserung der Effizienz ihrer Justizsysteme durch die Förderung des Austauschs

⁸ In diesem Sinne, möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass sich der EuGH um das Subsidiaritätsprinzip herum aufgebaut hat, so dass diesem Organ nur noch die Kompetenzen vorbehalten sind, die nicht auf die nationalen rechtsprechenden Organen übertragen werden können, siehe Gil Carlos RODRÍGUEZ IGLESIAS, „Consideraciones sobre la dimensión judicial de la Unión Europea en el umbral del siglo XXI”, Seite 425.

⁹ Gil Carlos RODRÍGUEZ IGLESIAS, „Consideraciones sobre la dimensión judicial...”, vgl. Fußnote 8, Seite 435.



bewährter Praktiken und die Entwicklung innovativer Projekte zur Modernisierung der Rechtspflege unterstützen.“

2.3.1.-Das abstrakte Vertrauen zwischen Justizsystemen

An diesem Punkt angekommen, sollte man sich bewusst sein, dass wir uns vor den Auswirkungen einer rechtsprechenden Entscheidung befinden¹⁰, das heißt, von einer Gewalt ausgehend, die von bestimmten Unabhängigkeitsgarantien¹¹ umgeben ist. Im Gegensatz zu anderen staatlichen Organen, die auch zur Umsetzung der Rechtsordnung dienen, charakterisiert sich die Rechtsprechung vor allem durch eine satzungsgemäße Position des Richters, die dazu tendiert seine Unabhängigkeit in der einheitliche Anwendung des Gesetzes am konkreten Fall als unparteiisches Subjekt¹² zu garantieren. So legen die Garantien, die von der Vollstreckung der rechtsprechenden Funktion umgeben sind, fest, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung bei der Anwendung der Gerichtsentscheidungen eine spezielle Bedeutung erlangt¹³.

Wie die europäische Charta über die Rechtsstellung der Richterinnen und Richter¹⁴ richtig festhält, ist der Rechtsstatut selbst kein Ziel, sondern eher ein Mittel um den Menschen zu versichern, dass der Schutz ihrer Rechte Rechtsprechungen und Richtern anvertraut ist, die von den notwendigen Garantien umgeben sind um Rechtswirksamkeit genau dieses Schutzes zu gewährleisten; und fügt außerdem hinzu, dass diese Garantien dem Wohl der Menschen dienend, in der Kompetenz (im Sinne von wissen wie etwas geht), der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit

¹⁰ Wie Mónica GUZMÁN ZAPATER in „Un elemento federalizador para Europa: el reconocimiento mutuo en el ámbito del reconocimiento de decisiones judiciales“ erläutert, muss das ausländische Urteil einige formelle und matriellrechtliche Requisiten erfüllen, die, im Wesentlichen dazu dienen den Rechtsakt mit Gesetzeskraft der beiden verwickelten Parteien zu garantieren und ,im Besonderen, die Prozessposition der beklagten Partei im Hauptprozess; Revista de Derecho Comunitario Europeo, Seite 430.

¹¹ Vgl. Javier DELGADO BARRIO, „El Juez en la Constitución“, ein Gemeinschaftswerk „Constitución y Poder Judicial“, herausgegeben vom spanischen Generaljustizrat zum 25. Jahrestag der spanischen Verfassung, Madrid, 2003, Seite 123; Pablo CACHÓN VILLAR, „La ubicación del Poder Judicial entre los poderes del Estado“, Vorträge in der Sommerschule der Justizgewalt 1998, herausgegeben vom spanischen Generaljustizrat, Madrid, 1999, Seite 144.

¹² Siehe Perfecto ANDRÉS IBÁÑEZ, „Poder Judicial y Juez en el Estado constitucional de Derecho. El sistema de Consejo“, Cuadernos de Derecho Judicial, Volumen über „La experiencia jurisdiccional: del estado legislativo de derecho al estado constitucional de derecho“, herausgegeben vom spanischen Generaljustizrat, Madrid, 1999, Seite 18.

¹³ Wie die Europäische Charta richtig über den Status der Richter behauptet, (in Straßburg vom 8. -10. Juli 1998 in einer multilateralen Versammlung des Europäischen Rates verabschiedet), „ist der Rechtsstatut selbst kein Ziel, sondern eher ein Mittel um den Menschen zu versichern, dass der Schutz ihrer Rechte Rechtsprechungen und Richtern anvertraut ist, die von den notwendigen Garantien umgeben sind um die Rechtswirksamkeit eben diesen Schutzes zu gewährleisten; und fügt ausserdem hinzu, dass diese Garantien dem Wohl der Menschen dienend, in der Kompetenz (im Sinne von wissen wie etwas geht), der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit liegen.“

Vgl. Sie auch den 1. Bericht des Europäischen Richterbeirates über die Normen über die Unabhängigkeit und Verantwortung der Richter (am 23. November 2001 in Straßburg verabschiedet).

¹⁴ in Straßburg vom 8. -10. Juli 1998 in einer multilateralen Versammlung des Europäischen Rates verabschiedet.



liegen¹⁵. So hat man den Richtern den letzten Schutz der Rechtsstaatlichkeit anvertraut¹⁶.

Die notwendigen Arbeiten um den Konstruktionsprozess des Europäischen Rechtsraums voranzutreiben, müssen diese Wirklichkeit gezwungenermaßen beachten.

2.3.2.- Konkretes Vertrauen zwischen Justizbehörden

Es braucht jedoch nicht nur ein abstraktes Vertrauen zwischen Systemen, sondern auch die Unterstützung eines konkreten Vertrauens scheint unabdingbar zwischen den Justizbehörden der verschiedenen Länder, die dazu aufgerufen sind die Hauptrolle im Europäischen Rechtsraum zu übernehmen¹⁷. Durch diesen Rahmen werden die Grundsätze für die Entwicklung einer neuen Justizkultur geschaffen.

2.4.- Die Dynamik der Idee der gegenseitigen Anerkennung. Notwendigkeit von Zusatzmaßnahmen

2.4.1.- Die Intensitätsstufen des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung

Die volle gegenseitige Anerkennung liegt dann vor, wenn der Rechtstitel Wirkungen im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union entfaltet, ohne der Unterstützung jeglicher Art von Kontrolle seitens des Richters des ersuchten Staates, somit erhält der Rechtstitel die gleiche Beachtung, wie eine in diesem Staat ergangene Entscheidung. Letzten Endes, verlangt sie die Erachtung von zwei Voraussetzungen: die Aufhebung jeglicher Kontrollen durch die Justizbehörden des Empfangstaats und die Entfaltung der gleichen Effekte in allen Mitgliedstaaten.

In diesem Kontext ergibt sich die Formel der gegenseitigen Anerkennung: **je kleiner die Anzahl der zu kontrollierenden Punkte durch die ausführende Justizbehörde, desto intensiver die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung**¹⁸, mit der dementsprechenden Verfahrensbeschleunigung und – vereinfachung. Andererseits, wenn eine große Anzahl von Punkten kontrolliert werden muss, hat das eine weniger intensive Anwendung der gegenseitigen Anerkennung zur Folge, und daher eine längere Dilation. Alles in allem, kann man von der Intensität der Anwendung der gegenseitigen Anerkennung sprechen.

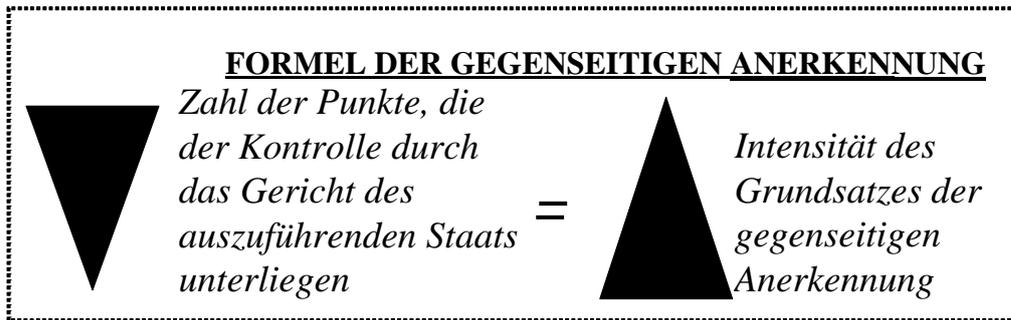
¹⁵ Vgl. den 1. Bericht des Europäischen Richterbeirates über die Normen über die Unabhängigkeit und Verantwortung der Richter (am 23. November 2001 in Straßburg verabschiedet).

¹⁶ Celso RODRÍGUEZ PADRÓN, “La conformación del Poder Judicial”, Editorial DIJUSA, Madrid, 2005, Seite 27.

¹⁷ Laut Anne WEYEMBERG, basiert die Verwirklichung eines effektiven Raums nicht nur auf der Existenz und Annahme der normativen Dokumente, sondern auch auf der Umsetzung im Hoheitsgebiet, in “L’harmonisation des législations: condition de l’espace pénal européen et révélateur de ses tensions”, Editions de L’Université de Bruxelles, Brüssel, 2004, Seite 146.

¹⁸ Vgl. Joaquín DELGADO MARTÍN, “La orden de detención europea y los procedimientos de entrega entre los Estados miembros de la Unión Europea”, Cuadernos de Derecho Judicial, Volumen über “Derecho penal supranacional y cooperación jurídica internacional”, herausgegeben vom spanischen Generaljustizrat, Madrid, 2004, Seite 297.





Leider ist es wahr, dass auch trotz der zweifellosen Fortschritte, die Erreichung der vollen gegenseitigen Anerkennung immer noch in weiter Ferne liegt. Sicher ist, dass der tatsächliche Fortschritt, der nach und nach in Richtung Perfektion der gegenseitigen Anerkennung geht, zwangsläufig von der tatsächlichen Steigerung des gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union abhängt, daher scheint es logisch und notwendig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die sich direkt auf die Steigerung dieses Vertrauens beziehen.

2.4.2.- Zusätzliche Maßnahmen: Steigerung des gegenseitigen Vertrauens

Die Einführung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung drängt gezwungenermaßen auf ein Ergreifen von zusätzlichen Maßnahmen, die dazu dienen das gegenseitige Vertrauen zu vereinfachen. Unter diesen Maßnahmen stehen besonders die Rechtsangleichung oder –annäherung hervor. Aus dieser Perspektive, bildet sich die Rechtsangleichung nicht als Alternative zur gegenseitigen Anerkennung heraus, sondern eher als seine notwendige Ergänzung¹⁹. Auf der anderen Seite, sollte man nicht aus den Augen verlieren, dass die Instrumente zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden verschiedener Mitgliedstaaten der EU auch zur Erleichterung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung beitragen²⁰; diese Instrumente werden in Thema 2 genauer behandelt.

3.- MAßNAHMEN ZUR VEREINFACHUNG DER ABWICKLUNG VON PROZESSEN MIT EINER GRENZÜBERSCHREITENDEN KOMPONENTE

3.1.- Die Perfektionierung der Instrumente des Internationalen Privatrechts

Wenn ein Bürger oder eine Firma im Bezug auf eine internationale Privatrechtssituation (mit einem transnationalen Element) Klage erheben will, muss er/ sie sich vier grundlegende Fragen stellen:

¹⁹ Joachim VOGEL, “Cooperation in Criminal Matters in the European Union: Five Major Tendencies. Five Proposals for Future Action”, Vortrag auf dem internationalen Kongress über den Europäischen Rechtsraum, Toledo 29. Oktober 2003.

²⁰ Mónica GUZMÁN ZAPATER, “Un elemento federalizador...”, vgl. Fußnote 10, Seite 435.





1.- Welches <u>Gericht</u> entscheidet über die Klage?	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Internationale gerichtliche Zuständigkeit</u> (Rechtsprechungskonflikte)
2.- Welche <u>materielle Rechtslage</u> kann vom Gericht angewandt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Richtlinie über <u>Gesetzeskonflikte</u>
3.- Welches <u>Verfahrensrecht</u> kann vom Gericht angewandt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Internes Prozessrecht • Richtlinien des <u>gemeinschaftlichen Zivilprozessrechts</u>
4.- Welche <u>Wirkung</u> entfaltet der Rechtsspruch bei einem Gericht außerhalb des Landes bei dem es schwebt?	<ul style="list-style-type: none"> • Extraterritoriale Wirkung der Gerichtsentscheidungen <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Anerkennung</u> ○ <u>Vollstreckung</u>

Da Frage 4 (Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen) schon in einem vorhergehenden Absatz behandelt wurde, werden wir uns auf die Analyse der übrigen drei Fragen konzentrieren.

3.1.1.- Welches Gericht entscheidet über die Klage?

In den letzten Jahren hat die Europäische Union sich intensiv mit der Ausarbeitung der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit (Frage 1) und auch der Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen (Frage 4) beschäftigt. Vorzuheben sind die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; die Verordnung (EG) Nr. 2201/03 des Rates vom 27. November 2003 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung; die Verordnung Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen; und die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren sollte auch nicht vergessen werden.

3.1.2.- Welche materielle Rechtslage kann vom Gericht angewandt werden?

In den letzten Jahren wurden wichtige Instrumente über Gesetzeskonflikte verabschiedet, unter wельchenden die folgenden hervorzuheben sind: die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) und die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“); ebenso wie die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen.

3.1.3.- Welches Verfahrensrecht kann vom Gericht angewandt werden?

Das rechtsprechende Organ das über die Klage entscheidet, wendet die Verfahrensregelung an, die von der internen Rechtsordnung des Staates festgelegt



wird in dem das Gericht seinen Sitz hat. Die Gemeinschaftsorgane sind allerdings dabei Maßnahmen zu ergreifen, die die Auswirkungen über die Verfahrensbearbeitung verbreiten, welche in anderen Absätzen dieser Arbeit genauer analysiert werden: für die Beseitigung von Hindernissen für eine reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, für die Verbesserung des Zugangs zum Recht in grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten und zur Beschleunigung der Durchführung von Verfahrenshandlungen in einem andren Mitgliedstaat (Rechtshilfe).

3.2.- Verbesserung der Zugangskonditionen zum Recht

Die Gemeinschaftsorgane haben sich dazu verpflichtet zu erreichen, dass die Unvereinbarkeit und die Komplexität der nationalen Rechtsverfassungen und –systeme der verschiedenen Mitgliedstaaten oder die Differenzen zwischen ihnen, weder Privatpersonen noch Firmen auf die Vollstreckung ihrer Rechte verzichten oder davon abweichen müssen. Es geht darum die Hindernisse zu verschieben, die den Schutz der Rechte verhindern oder erschweren, d.h., den Zugang zum Recht in Rechtsstreitigkeiten mit einer grenzüberschreitenden Komponente zu erleichtern. Dabei kommt es darauf an, dass die Arbeiten der EU sich grundlegend auf drei Punkte konzentrieren: der kostenlose Rechtsbeistand, die Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung und die alternativen Methoden zur Konfliktlösung.

3.2.1.- Kostenloser Rechtsbeistand

In diesem Gebiet überragt die Richtlinie des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen²¹. Diese Richtlinie legt einen gemeinsamen Mindeststandard fest, der sich auf alle natürlichen Personen bezieht, die zu diesem Typ Rechtsstreitigkeiten gehören²², und beinhaltet eine Beratung vor der Klage im Hinblick auf ein Übereinkommen vor der Klageeinreichung, ebenso wie einen Rechtsbeistand und eine Vertretung vor den Gerichtshöfen und einer Befreiung von den Prozesskosten für den Begünstigten (Art. 3).

3.2.2.- Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung

Der Großteil der Mitgliedstaaten hat vereinfachte und beschleunigte Verfahren festgelegt, in Fällen in denen die Forderung der Klage weniger als eine bestimmte Höhe beträgt (Verfahren für geringfügige Forderungen) oder in denen der Schuldner die Schulden nicht anfechtet („Mahnverfahren“). Auch wenn diese Verfahren in den verschiedenen Ländern unterschiedlich sind, hat die EU vor, Gemeinschaftsvorschriften für einfachere und schnellere Prozesse festzusetzen. Man muss beachten, dass Rechtsstreitigkeiten mit grenzüberschreitendem Bezug große Handelsunternehmen, aber auch die Konsumenten und die kleinen und mittleren Unternehmen betreffen.

²¹ Die Entscheidung der Kommission vom 9.11.2004 setzt ein Standardformular für die Anträge auf Genehmigung dieser Richtlinie fest.

²² Ángeles LARA AGUADO, “Litigios transfronterizos y justicia gratuita”, Revista de Derecho Comunitario Europeo, Nummer 17, Januar - April 2004, Seite 87; vgl. Sie auch Tomás GONZÁLEZ CUETO, “Acceso a la justicia: Directiva sobre asistencia jurídica gratuita”, Diario La Ley, Nr. 5613, 17. September 2002, Seite 1 ff.



In diesem Bereich überragen die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.

3.2.3.- Alternative Methoden zur Konfliktlösung

Die Gemeinschaftsorgane der EU haben in dieser Materie verschiedene Instrumente angefertigt, wie zum Beispiel das Grünbuch über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht (April 2002), oder den Verhaltenscodex für Schlichter (Juli 2004).

Das jedoch wichtigste Instrument ist die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen.



INTERESSANTE LINKS ZU THEMA 1

1.- Die Sammlung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen (Dezember 2009)

Auf Spanisch:

http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/civil_justice_compendium_2009_es.pdf

Auf Englisch:

http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/civil_justice_compendium_2009_en.pdf

Auf Deutsch:

http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/civil_justice_compendium_2009_de.pdf

Auf Französisch:

http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/civil_justice_compendium_2009_fr.pdf

2.- Das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen

<http://ec.europa.eu/civiljustice>

3.- Der Europäische Gerichtsatlas in Zivilsachen

http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil

4.- Das Handbuch über die internationale Rechtshilfe (nur auf Spanisch, Französisch oder Englisch abrufbar)

<http://www.prontuario.org>

5.- Schlagen Sie die Links auch in diesem Dokument nach: **“Ein virtueller Rundgang durch den Europäischen Rechtsraum in Zivil- und Handelssachen”**. Es handelt sich dabei um Zusatzmaterial für den Kurs.

